

Auskunft:

Mag. Herbert Vith

T +43 5522 3591 54310

Zahl: BHFk-III-6510-2/2022-3

Feldkirch, am 03.10.2022

Betreff: L 51 Laternser Straße in Laterns, Agrargemeinschaft Rankweil, Zeitweise  
Straßensperre Furkastraße im Bereich Garnitzabrücke bis zur Abzweigung der Alpe  
Gävis  
Verordnung von Verkehrsmaßnahmen  
Beilage: Anbringung/Entfernung von Verkehrszeichen

## VERORDNUNG

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 03.10.2022 wurde die straßenpolizeiliche Bewilligung zur Vornahme von Arbeiten auf bzw. neben der L 51 Laternser Straße im Gemeindegebiet Laterns im Bereich von der Garnitzabrücke bis zur Abzweigung der Alpe Gävis erteilt.

Im Interesse der Sicherheit, Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen verordnen wir für die Dauer von einem Tag am 06.10.2022, von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr, folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen (§ 43 Abs. 1a /§ 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94 b Abs. 1 lit. b Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)):

### I.

Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit wird in beiden Fahrtrichtungen

- auf 50 km/h 50 m vor der Anhaltestelle
- auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der Anhaltestelle

am 6. Oktober in der Zeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr beschränkt (VZ „Geschwindigkeitsbeschränkung“ § 52 lit. a Z. 10 a, „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ § 52 lit. a Z. 10b bzw. „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ § 52 lit. a Z. 11 StVO).

## II.

Die L 51 in Laternser Straße wird im Bereich vom StrKm. 15,5 bis StrKm. 17,25 für den Verkehr mehrfach temporär gesperrt unter Bedachtnahme auf den Verkehrsfluss. Ausgenommen von dieser Sperre ist der Verkehr im Zusammenhang mit der Aufarbeitung des Käferholzes.

## III.

Bei der Abzweigung zur Alpe Garnitza und zur Alpe Gävis ist der gesamte Verkehr während den temporären Sperrern durch besonders geschulte Personen mit roten und grünen Signalscheiben zu regeln und sind Absperrböcke aufzustellen.

## IV.

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO durch die angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den Regelplänen kundzumachen. Sie tritt mit deren Anbringen in Kraft.

Der Bezirkshauptmann  
im Auftrag

Mag. Herbert Vith

### Ergeht an:

1. Agrargemeinschaft Rankweil, Walgaustraße 19, 6830 Rankweil, E-Mail: [bernhard.noeckl@agr-ar-rankweil.at](mailto:bernhard.noeckl@agr-ar-rankweil.at), - zum Antrag vom 29.09.2022 zur gefl. Kenntnis mit dem Ersuchen die Verordnung durch das Aufstellen der Straßenverkehrszeichen im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeiinspektion entsprechend den Bestimmungen des § 48 Abs. 5 StVO gut sichtbar kundzumachen. , Das Abdecken von bestehenden und mit der Verordnung nicht übereinstimmenden Verkehrszeichen ist nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Straßenmeister erlaubt bzw. durchzuführen. , Der Zeitpunkt der Aufstellung und Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist mit beiliegendem Formular in einem Aktenvermerk festzuhalten. Wenn außerhalb der Arbeitszeit die Fahrbahn frei und verkehrssicher benützbar ist, sind die Verkehrszeichen auf die Dauer der Arbeitsruhe zu verdecken. , Hinsichtlich der Absicherung der Baustelle wird auf die straßenpolizeiliche Bewilligung verwiesen., Ansprechpartner: Ing. Bernhard Nöckl, Tel. 0664/182 55 53,
2. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Straßenbau (VIIb), Intern

Nachrichtlich an:

1. Gemeindeamt Zwischenwasser, Hauptstraße 14, 6835 Zwischenwasser, E-Mail: [gemeinde@zwischenwasser.at](mailto:gemeinde@zwischenwasser.at)
2. Gemeindeamt Damüls, 6884 Damüls, E-Mail: [gemeinde@damuels.at](mailto:gemeinde@damuels.at)
3. Polizeiinspektion Rankweil, Bahnhofstraße 1, 6830 Rankweil, E-Mail: [PI-V-Rankweil@polizei.gv.at](mailto:PI-V-Rankweil@polizei.gv.at), Tel. 059133 8158 100
4. Gemeindeamt Laterns, Laternserstraße 6, 6830 Laterns, E-Mail: [gemeindeamt@laternsertal.at](mailto:gemeindeamt@laternsertal.at)
5. Bezirkspolizeikommando Feldkirch, Schillerstraße 9, 6800 Feldkirch, E-Mail: [bpk-v-feldkirch@polizei.gv.at](mailto:bpk-v-feldkirch@polizei.gv.at)
6. Abt. III - Polizei (BHBR-III), Intern
7. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landespressestelle (Lp), Intern, mit dem Ersuchen um Kundmachung in den lokalen Medien, dass es am 6.10.2022 zu temporären Sperrungen auf der L 51 Laternstraße zwischen der Abzweigung zur Alpe Garnitza und zur Alpe Gävis in Folge von Aufarbeitung von Käferholz kommen wird